



Antrag Nr.: 45 / 2025-28

Antragsteller:	Jugendausschuss
Ordnung:	Jugendordnung
Datum:	09.03.2026
Antrag:	Änderung JO § 6 Altersklasseneinteilung Abs. 5 Änderung JO Anlage 5

§ 6 Altersklasseneinteilung

Ergänzung in Abs. 5 (Rückversetzung):

Rückversetzung aufgrund körperlichen Entwicklungsverzögerung (Playing Down)

Spielern der Altersklassen U 14 und U 16, bei denen eine starke Entwicklungsverzögerung vorliegt, kann auf Antrag des Vereins eine befristete Spielberechtigung für die nächsttiefere Altersklasse erteilt werden. Die Voraussetzungen dafür werden in Anlage 5 der Jugendordnung definiert.

Neue Anlage 5: Rückversetzung aufgrund körperlichen Entwicklungsverzögerung (Playing Down)

§ 1 Grundsätze

Für U16- und U14-Spieler (nur männliche Spieler) besteht die Möglichkeit, diese mittels eines Antrages ihres Vereins und der Erziehungsberechtigten aufgrund einer nachgewiesenen körperlichen Entwicklungsverzögerung (kalendarisches versus biologisches Alter) ein zusätzliches Sonderspielrecht für die U15- bzw. U13-Altersklasse erteilen zu lassen, die dann dem biologischen Alter entspricht.

Dieses Sonderspielrecht gilt immer nur für ein halbes Jahr, kann aber auch auf eine gesamte Spielzeit ausgedehnt werden und hat keine Spielklassenbeschränkung. Dieses Sonderspielrecht heißt "PLAYING DOWN". Die Beantragung erfolgt ausschließlich über die Passstelle. Die Rückversetzung dient ausschließlich der individuellen Förderung, nicht der sportlichen Ergebnisoptimierung.

§ 2 Richtlinien

Die für die Mirwald-Diagnostik benötigten Messwerte – Körpergröße, Sitzhöhe und Beinlänge – werden erhoben und anschließend im vorgesehenen Eingabetool (Excel-Datei) eingetragen. Das Eingabetool sowie das erforderliche Antragsformular stehen im Downloadbereich der TFV-Homepage zur Verfügung. Aus den eingetragenen Werten wird anschließend das biologische Alter des Spielers berechnet.

1. Ersttestung durch den Verein

Der antragstellende Verein führt zunächst selbst eine erste Testung nach der Mirwald-Methode durch, trägt die Messwerte im Eingabetool (Excel-Datei) ein und stellt fest, ob die Daten des Spielers in dem Bereich liegen, die zu einer Rückstufung führen können. Liegt dies nicht vor, kann kein Antrag gestellt werden.

2. Antragstellung

Liegen die vom Verein ermittelten Daten in einem Bereich, der eine Rückversetzung ermöglicht, beantragt der Verein durch Einreichung des bereitgestellten Antragsformulars per DFBnet-Postfach an passstelle@tfv-erfurt.evpost.de die Sonderspielberechtigung.

3. Antragszeiträume und Geltungsdauer

Der Antrag kann im laufenden Spieljahr nur in zwei Zeiträumen gestellt werden:

Zeitraum 1: 01.06.–15.08. für ein Sonderspielrecht vom 01.07. bis 31.01.

Zeitraum 2: 01.12.–31.01. für ein Sonderspielrecht vom 01.02. bis 30.06.

Nach Ablauf der Geltungsdauer muss – sofern gewünscht und eine körperliche Entwicklungsverzögerung weiterhin vorliegt – eine Rückversetzung erneut beantragt werden.

4. Vorprüfung und Zweittestung durch die TFV-Passstelle

Sofern der Antrag aufgrund der Vereinstestung zulässig ist, informiert die TFV-Passstelle den Verein darüber, dass eine zweite Testung durchzuführen ist. Der Termin ist vom antragstellenden Verein oder den Erziehungsberechtigten direkt mit der TFV-Passstelle zu vereinbaren. Die zweite Testung wird durch die TFV-Passstelle durchgeführt.

Der Antrag auf Rückversetzung ist gebührenpflichtig.

Begründung:

Die Einführung eines geregelten Verfahrens zur Rückversetzung („Playing Down“) ist notwendig, um den Bestimmungen des § 5 der DFB-Jugendordnung zu entsprechen, der die Möglichkeit einer Spielberechtigung nach biologischem statt rein kalendarischem Alter vorsieht. Insbesondere in den Altersklassen U14 und U16 bestehen erhebliche Unterschiede in der körperlichen Entwicklung, die nachweislich zu Wettbewerbsnachteilen, geringerem Selbstvertrauen und im Extremfall zu Drop-Out-Gefahren führen können.

Mit der Mirwald-Diagnostik liegt eine wissenschaftlich anerkannte Methode vor, um das biologische Alter verlässlich zu bestimmen. Die Einführung standardisierter Testverfahren, klarer Antragsfristen und einer obligatorischen Zweittestung durch die TFV-Passstelle gewährleistet Transparenz, Fairness und eine einheitliche Anwendung im gesamten Verbandsgebiet.

Das Playing Down dient ausschließlich der individuellen sportlichen und persönlichen Entwicklung der betroffenen Spielerinnen und Spieler. Es ermöglicht ihnen, entsprechend ihrem biologischen Entwicklungsstand in einem angemessenen sportlichen Umfeld zu spielen, ohne dabei die sportliche Integrität der

Wettbewerbe zu beeinträchtigen. Durch die befristete Geltungsdauer bleibt eine fortlaufende Überprüfung gewährleistet.

Die Regelung schließt eine bestehende Lücke in der Jugendordnung des TFV, harmonisiert diese mit den Vorgaben der DFB-JO und trägt zur nachhaltigen Förderung junger Sportler bei.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2026 in Kraft.